

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 33 Mindelheim, 20. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650 auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach	273
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96	277
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen	279
Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Kammlach	281
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	283

33 - 6451.1

**Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet
an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650
auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim,
Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach**

Vom 10. August 2020

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) und zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg und Lautrach sowie den Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der Hochwasser-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind als PDF-Dateien im Internet abrufbar unter:

<https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz.html>

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie die Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagengenehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. ²Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.

(2) Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

(3) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen des § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben werden. Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichtet oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 46 Abs. 3 AwSV sind Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

§ 7
Befreiung von § 6

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Mindelheim, 10. August 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage 1
Anlage 2 (Übersichts- und Detailkarten)

Anlage 1

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650 auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Iller ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Iller ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Industrie- und Gewerbepark A96**

Vom 29. Juli 2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige, Landwirte und Landwirtinnen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A 96 Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Verbandsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelungen von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 22.07.2014 außer Kraft.

Erkheim, 29. Juli 2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Christa Bail

Verbandsvorsitzende

24 - 2050.1

Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen

Der Schulverband Heimertingen erlässt aufgrund Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.07.2020 die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. 31 Abs. 2 Satz I KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 280,00 EUR.

Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 140,00 EUR.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

-Entfällt-

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.2014 außer Kraft.

Heimertingen, 17. Juli 2020
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

24 - 2050.1

Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Kammlach

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 der Schulverbandsatzung erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und die Rechnungsprüfung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Erste Bürgermeisterinnen oder Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung der Schulverbandsvorsitzenden

Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Erkheim, 24. Juli 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **751.440€**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **34.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **619.910 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2019 von insgesamt **197 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.146,75 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 197 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	172
<u>Markt Wald</u>	<u>25</u>
Gesamt	197

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	541.241 €
<u>Markt Wald</u>	<u>78.669 €</u>
Gesamt	619.910€

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ettringen, 7. August 2020
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat